



Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI OPE-001	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig	Seit:	Juni 2015
Titel:	Eisenbahnbetriebsprozesse: Aufzeichnung mündliche Kommunikation (EVU-ISB)						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI OPE 757/2012 (geändert durch Beschluss 2013/710/EU) - Punkt 4.2.3.5.1, Alinea 3 (Streckenseitige Aufzeichnung) <i>Kommunikation zwischen Triebfahrzeugführer und dem Zugfahrten zulassenden Personal des Infrastrukturbetreibers.</i>						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung - AB-EBV; SR 742.141.11 (zu Art. 38, Blatt Nr. 1, AB 38.1, Ziffern 2 und 2.1) https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20153251/index.html https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/rechtliches/rechtsgrundlagen-vorschriften/ab-ebv.html						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	<p>2 Auf Bahnstrecken und in Bahnhöfen muss zwischen Fahrdienstleiter und Lokführer eine Sprachkommunikation möglich sein.</p> <p>2.1 Für die Qualitätssicherung und die Nachvollziehbarkeit von Ereignissen ist die Sprachkommunikation im Rahmen sicherheitsrelevanter Betriebsprozesse soweit verhältnismässig aufzuzeichnen.</p> <p>Die Verhältnismässigkeit stellt ein Grundprinzip der schweizerischen Gesetzgebung dar. Bei einigen Übermittlungssystemen ist der Aufwand für eine Aufzeichnung aufgrund der Topologie (Berge, Täler) mit verhältnismässigem Aufwand nicht realisierbar.</p>						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Keine besonderen Normen in der Schweiz anwendbar.						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Keine, da funktionales Teilsystem ohne IOP-Komponenten (= TSI OPE, Ziffer 5.2) betroffen.						

Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI OPE-002	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig	Seit:	Juni 2015
Titel:	Eisenbahnbetriebsprozesse: Kommunikationsmethodik						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI OPE 757/2012 (geändert durch Beschluss 2013/710/EU) - Anlage C, Ziffer 1 (Kommunikationsmethodik)						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	Fahrdienstvorschriften FDV (R300.3, Ziffern 4, 8 und Beilage 2): SR 742.173.001, https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20153251/index.html https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/rechtliches/rechtsgrundlagen-vorschriften/ab-ebv.html						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	<p>Die aktuell gültige Kommunikationsmethodik in der Schweiz ist anders aufgebaut.</p> <p>In Ziffer 4 des R300.3 der FDV sind die verschiedenen Verfahren beschrieben (Protokollieren, Quittieren, Informieren). Diese Verfahren bilden die Basis für die nachfolgende Übermittlung.</p> <p>Konkrete Nicht-Konformitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Einzelne Begriffe des Sprachverkehrs 1.1</u> (CH = Redewendungen 8.3.2) Begründung: Die Übersetzung der TSI OPE in d/f/i erfolgte ohne Rücksicht auf schweizerische Begrifflichkeiten in den entsprechenden Sprachen. - <u>Buchstabiervorgaben 1.1.3.1</u> (CH = Beilage 2) In der Schweiz besteht eine 4-sprachige Buchstabiertabelle (d, f, i, e) Begründung: die Sprachvielfalt ist ein Pfeiler der schweizerischen Kultur. Eine unvorbereitete, kurzfristige Anpassung würde zu Unsicherheiten führen. - <u>Das Aussprechen von Zahlen 1.1.3.2</u> (CH = 8.3.1) Begründung: Im allgemeinen Sprachgebrauch werden mehrstellige Zahlen gruppiert (z.B. Zug 752 = Zug 7-52). Eine Anpassung (alle Ziffern einzeln auszusprechen; z.B. 7-5-2) sollte vorgängig mit den Nachbarstaaten (D/A, F/B, I) abgeglichen werden. - <u>Eindeutige Identifizierungs-/Genehmigungsnummer 1.2.2.2.6</u> (CH = keine) Begründung: Die bei einer entsprechenden Meldung vorliegenden Angaben (Zug- oder Rangierfahrt-Nr, Ort, Datum, Absender und Empfänger der Meldung) lassen eine eindeutige Identifikation zu. Eine zusätzliche Nummer erfordert zusätzlichen administrativen Aufwand ohne Mehrwert. 						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Keine besonderen Normen in der Schweiz anwendbar.						
Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:	Keine, da funktionales Teilsystem ohne IOP-Komponenten (= TSI OPE, Ziffer 5.2) betroffen.						

Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI OPE-003	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig	Seit:	Juni 2015
Titel:	Eisenbahnbetriebsprozesse: Betriebssprache						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI OPE 757/2012 (geändert durch Beschluss 2013/710/EU) - Anlage C, Ziffer 2.3 (Formularheft)						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	Fahrdienstvorschriften FDV (R300.3, Ziffer 1.3): SR 742.173.001, https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20153251/index.html https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/rechtliches/rechtsgrundlagen-vorschriften/ab-ebv.html						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	<p>In der Schweiz gibt es keine Betriebssprache des Infrastrukturbetreibers, sondern es gilt die jeweils örtliche Amtssprache. Einzig bei den Sprachgrenzen definiert der Infrastrukturbetreiber, welche Amtssprache angewendet werden muss.</p> <p>Zudem sind für die mündliche Übermittlung auch die Landessprachen (Dialekt) erlaubt. Jedoch muss bei Uneinigkeit der Gesprächsteilnehmer und bei Verständigungsschwierigkeiten die örtliche Amtssprache angewendet werden.</p> <p>Begründung: die Sprachvielfalt ist ein Pfeiler der schweizerischen Kultur. In der praktischen Anwendung entspricht das in den schweizerischen Vorschriften beschriebene Vorgehen demjenigen der TSI OPE. Eine Anpassung würde allenfalls erforderlich, wenn die Sprache generell (analog Flugverkehr) vereinheitlicht werden sollte.</p>						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Keine besonderen Normen in der Schweiz anwendbar.						
Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:	Keine, da funktionales Teilsystem ohne IOP-Komponenten (= TSI OPE, Ziffer 5.2) betroffen.						

Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI OPE-004	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig	Seit:	Juni 2015
Titel:	Eisenbahnbetriebsprozesse: Notruf						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI OPE 757/2012 (geändert durch Beschluss 2013/710/EU) - Anlage C, Ziffer 4 (Art und Struktur der Meldungen/Notmeldungen)						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	Fahrdienstvorschriften FDV (R300.3, Beilage 1, Bsp. 3): SR 742.173.001, https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20153251/index.html https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/rechtliches/rechtsgrundlagen-vorschriften/ab-ebv.html						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	<p>In der TSI OPE sind einige Textmeldungen (4.2 und 4.3) vorgegeben und es ist eine einmalige Wiederholung (4.1) der Notmeldung gefordert.</p> <p>In den Schweizerischen Vorgaben ist der Notruf selbst in Form eines Beispiels geregelt. Darin ist zudem eine mehrmalige Wiederholung gefordert.</p> <p>Begründung: Die Vielfalt der Gründe für einen Notruf erlaubt es kaum, alle relevanten Meldungen spezifisch zu definieren. Daher wird beispielhaft festgelegt, dass ein Notruf mit der Einleitung "Achtung Notruf" beginnt und mehrmals wiederholt werden muss.</p>						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Keine besonderen Normen in der Schweiz anwendbar.						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Keine, da funktionales Teilsystem ohne IOP-Komponenten (= TSI OPE, Ziffer 5.2) betroffen.						